

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (nachfolgend "HSB" genannt)

gültig ab 1. März 2024

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Traglasten, Tieren und Reisegepäck auf den Strecken der HSB.

§ 2 Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Reisezüge im Regelzugverkehr und Sonderreiseverkehr.

§ 3 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der HSB basieren auf der Grundlage der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).
- (2) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).

Beförderung von Personen

§ 4 Unterbringung der Reisenden

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf die Beförderung der auf seinem Fahrausweis angegebenen Fahrstrecke sowie – falls angegeben – auf der ausgewiesenen Zugnummer. Ein **Anspruch auf einen Sitzplatz besteht jedoch nicht**. Der Anspruch auf die Beförderung kann nicht bei überfüllten Zügen gewährleistet bzw. erhoben werden.
- (2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet oder ihm keiner zugewiesen werden kann.
- (3) In allen Zügen der HSB besteht **Rauchverbot**. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Gebühr von 60,00 € zu entrichten.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung, bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Reisende, die eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrgeld. Das Öffnen von Sicherheitsbügeln der offenen Plattformen während der Fahrt stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- (3) Reisende mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Es gelten weiterhin die zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Reisegruppen, die für einen bestimmten Zug reserviert und sich nicht vor Abfahrt des Zuges beim Zugbegleitpersonal gemeldet haben, verlieren den Anspruch auf reservierte Plätze.

§ 6 Fahrausweise

- (1) Der Reisende muss spätestens vor Antritt der Fahrt einen Fahrausweis erwerben.
- (2) Ein Reisender, der selbstverschuldet keinen Fahrausweis besitzt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.
- (3) Der Fahrpreis muss sofort bezahlt werden.
- (4) Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt wurde und das Wechselgeld zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (5) Bei Einzelfahrausweisen gilt die Hinfahrt nur am Lösungstag. Bei Rückfahrkarten gilt die Hinfahrt am Lösungstag, die Rückfahrt kann innerhalb von 3 Tagen ab dem Lösungstag angetreten werden. Zeitkarten sind entsprechend dem eingetragenen Zeitraum gültig.
- (6) Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltung ist gestattet.
- (7) Versuchs- und Sonderangebote der Deutschen Bahn AG (z.B. BahnCard, Wochenendticket etc.) besitzen auf dem Streckennetz der HSB keine Gültigkeit. Gemeinsame touristisch orientierte Sondertickets regionaler Verkehrsträger werden für die Gültigkeit auf dem Streckennetz der HSB gesondert ausgewiesen.
- (8) Das Deutschlandticket gilt in allen regulären Zügen auf dem gesamten Streckennetz außer Drei Annen Hohne - Brocken. Weitere Informationen sowie die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets sind unter folgender Webseite abrufbar: <https://www.hsb-wr.de/deutschlandticket>

§ 7 Fahrpreise

- (1) Der HSB-Tarif wird nach der Entfernung des Abgangs- und Zielbahnhofs berechnet. Normalfahrpreise werden auf volle Euro gerundet. Eine Fahrpreisübersicht ist auf der Webseite der HSB unter www.hsb-wr.de abrufbar und in den Fahrkartenausgaben und Dampfpläden einzusehen.
- (2) Der Brockentarif ist ein Sondertarif. Der Fahrpreis ist einheitlich von allen Bahnhöfen zum Brocken bzw. zurück.
- (3) Die Höhe des Brockentarifs bei Erwachsenen hängt von der Wahl bestimmter Züge und Uhrzeiten ab. Kinderfahrtscheine bleiben hiervon unberührt. Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden folgende Fahrkarten von und nach den Zugangsstellen im Netz der HSB ausgegeben:

Art des Fahrausweises	Berechtigte	Besonderheiten	Gültigkeit	Preise / Ermäßigungen
Einzel- und Rückfahrkarte (einschl. Brocken)	Jeder	Keine	1 Tag	Normalfahrpreis
	Erwachsene	Nachmittagstarif/ bestimmte Züge	Nur Hin- und Rückfahrt	47,00 €
	Kinder bis 6 Jahre Kinder 6-14 Jahre		Einzelfahrt, 3 Tage Rückfahrt	frei 40 %
Gruppenfahrkarte außer Brocken	Ab 10 Personen	davon 1 Freiperson	1 Tag Einzelfahrt	10 % Kinder 40 %
	Ab 20 Personen	davon 2 Freipersonen	3 Tage Rückfahrt	20 % Kinder 40 %
	Ab 30 Personen	davon 3 Freipersonen		20 % Kinder 40 %
	Ab 40 Personen	davon 3 Freipersonen		20 % Kinder 40 %
Gruppenfahrkarte zum Brocken	Ab 20 Personen	davon 1 Freiperson	1 Tag Einzelfahrt	Normalfahrpreis
	Ab 30 Personen	davon 2 Freipersonen	3 Tage Rückfahrt	Normalfahrpreis
	Ab 40 Personen	davon 3 Freipersonen		Normalfahrpreis
HSB-Mini GruppenCard	Maximal 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern von 6-14 Jahre	Auf dem gesamten Streckennetz (ausgenommen sind Sonderzüge und Sonderleistungen)	1 Tag	129,00 €
HSB-Familientarif (außer Brocken)	2 Erwachsene Vollzahler mit bis zu 3 Kindern (6-14 Jahre)	In Verbindung mit 2 Erwachsenen einmaliger Aufschlag für bis zu 3 Kindern	1 Tag (außer Schierke – Brocken)	Normalfahrpreis 2 Erwachsene + 2,00 € Aufschlag
Selkebahnticket	Jeder	Kombiticket mit Fahrleistung bei HSB 25,00 €	3 aufeinanderfolgende Tage auf ausgewählten Streckenabschnitten	26,00 €
HarzTourCard / HarzTourCard Familie	Jeder	Fahrleistung bei HSB 26,00 €	3 aufeinanderfolgende Tage auf ausgewählten Streckenabschnitten	27,00 €
	Familie (2 Erw. bis zu 3 Kinder)	Fahrleistung bei HSB 54,00 €		56,00 €

Hundetarif zum Brocken	Hunde (siehe § 9 Abs. 5)	Einzelfahrt		1 Tag	11,00 € 17,00 €
		Hin- und Rückfahrt	Rückfahrt		
Hundetarif außer Brocken	Hunde (siehe § 9 Abs. 5)	Einzelfahrt		1 Tag	3,00 € 5,00 €
		Hin- und Rückfahrt	Rückfahrt		
Mehrtageskarten	Jeder Kinder (6-14 J.) Hunde	Gesamtes Streckennetz		3 aufeinanderfolgende Tage	110,00 € 66,00 € 33,00 €
	Jeder Kinder (6-14 J.) Hunde	Gesamtes Streckennetz		5 aufeinanderfolgende Tage	165,00 € 99,00 € 50,00 €
BrockenCard	Jeder Kinder 6-14 Jahre	1x Brocken Hin- und Rückfahrt, 1x Hin- und Rückfahrt auf übrigen Streckennetz der HSB (Abgangs- und Zielbahnhof kann vom Kunden selbst bestimmt werden)		7 aufeinanderfolgende Tage	55,00 € 33,00 € + 50 % Ermäßigung auf beliebig gewählte Streckenrelation
Kurzurlaubsticket	Erwachsene Kinder (6-14 J.) Hunde	Gesamtes Streckennetz (außer Schierke-Brocken)		3 aufeinanderfolgende Tage	47,00 € 28,00 € 14,00 €

Fahrpreisbeispiele (Normalfahrpreis) von den Endbahnhöfen der HSB:

	Wernigerode		Nordhausen Nord		Quedlinburg	
	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
Wernigerode			28,00 €	42,00 €	28,00 €	42,00 €
Nordhausen Nord	28,00 €	42,00 €			28,00 €	42,00 €
Quedlinburg	28,00 €	42,00 €	28,00 €	42,00 €		
Drei Annen Hohne	11,00 €	17,00 €	25,00 €	39,00 €	28,00 €	42,00 €
Benneckenstein	22,00 €	33,00 €	14,00 €	22,00 €	28,00 €	42,00 €
Schierke	14,00 €	21,00 €	28,00 €	42,00 €	28,00 €	42,00 €
Brockentarif	37,00 €	55,00 €	37,00 €	55,00 €	37,00 €	55,00 €

Ausschließlich für den Streckenabschnitt Nordhausen Nord - Ilfeld Neanderklinik werden die folgenden Fahrkarten ausgegeben:

Einzel-fahr-ausweis	Jeder	Eine Fahrt nach Entwertung	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	1,90 € Kinder: 1,00 € 2,10 € Kinder: 1,10 € 2,90 € Kinder: 1,50 €
Wochenkarten	Jeder	7 Tage nach Entwertung	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	13,90 € 15,50 € 21,20 €
Schülerwochenkarte	Schüler mit Schülerausweis	7 Tage nach Entwertung	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	10,50 € 11,70 € 15,90 €
Monatskarten	Jeder	30 Tage nach Entwertung	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	47,50 € 53,10 € 72,70 €
Schülermonatskarte	Schüler mit Schülerausweis	30 Tage nach Entwertung	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	35,70 € 39,90 € 54,50 €
4-Fahrtkarte	Jeder	Je eine Fahrt nach Entwertung	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	6,10 € 6,80 € 9,30 €
Tageskarte	Jeder	Am Tag der Entwertung von 0:00 – 24:00 Uhr	Befahren von: einer Tarifzone zwei Tarifzonen drei Tarifzonen	5,00 € 5,60 € 7,70 €
Schülerfreizeit-Ticket	Schüler mit Schülerausweis	1 Monat ab Ausstellungsdatum	Befahren von: drei Tarifzonen an Schultagen ab 14:00 Uhr, sonst ganztägig	13,40 €
Jahreskarte	Jeder	1 Jahr ab Ausstellungsdatum	Befahren von: drei Tarifzonen	727,00 €
Schülerjahreskarte	Schüler mit Schülerausweis	1 Jahr ab Ausstellungsdatum	Befahren von: drei Tarifzonen	545,00 €

HSB-Tarif-Zonen im ÖPNV: Nordhausen Nord – Ilfeld Neanderklinik:

- HSB Zone 1:** Nordhausen Nord, Hesseröder Straße, Altentor, Ricarda-Huch-Straße, Schurzfeld, Krimerode
- HSB Zone 2:** Niedersachswerfen Herkules Markt, Niedersachswerfen Ost, Niedersachswerfen Ilfelder Straße
- HSB Zone 3:** Ilfeld Schreiberwiese, Ilfeld, Ilfeld Neanderklinik

- Alle Fahrausweise des Stadtverkehrs werden in den Bussen, in der Straßenbahn und in den Fahrzeugen der HSB gegenseitig anerkannt.
- (4) Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise erbracht werden. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreisermäßigung über eine Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.
 - (5) Ein **Vorverkauf** von Fahrausweisen ist möglich.
 - (6) Platzreservierungen sind für Gruppen ab 10 bis max. 50 Personen ausschließlich von den Abgangsbahnhöfen der fahrplanmäßigen Dampfzüge möglich. Das Reservierungsentgelt beträgt pro Person und Strecke 2,00 €.
 - (7) Kinder von 6 bis 14 Jahren bezahlen 60% des Normalfahrpreises. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Die Ermäßigung für Kinder, die in Gruppen reisen, beträgt 60% des Normalfahrpreises. Zur Bestimmung der Gruppenstärke zählen Kinder als volle Person.
 - (8) Schwerbehinderte werden unter Beachtung folgender Hinweise unentgeltlich befördert:
Zu dem Original-Schwerbehindertenausweis ist das Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorzulegen. Neben den Originalausweisen werden auch amtlich beglaubigte Fotokopien von Schwerbehindertenausweisen anerkannt. Diese Unterlagen (Originale) gelten als Fahrausweis, sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „B“ gekennzeichnet sind, werden unentgeltlich befördert.

§ 8 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende muss einen erhöhten Fahrpreis zahlen, wenn er
 - a) bei Antritt der Reise selbstverschuldet keinen gültigen Fahrausweis hat,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung nicht vorzeigen kann.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Fall des § 8 Abs. 1 auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der HSB nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

§ 9 Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) Die Mitnahme von Traglasten (Gepäck), Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen für reisende Schwerbehinderte ist unentgeltlich möglich. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Krankenfahrstühle in diesem befördert.
- (2) Fahrräder, Rodelschlitzen und Skier usw. werden, soweit es der Platz zulässt, unentgeltlich befördert. Der Fahrgast hat mitgeführtes **Gepäck** und Tiere so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet und Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall entscheiden, ob Gepäck oder Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (3) Der Reisende hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen; bei Schwerbehinderten und Familien mit Kinderwagen leistet das Zugpersonal Hilfestellung.
- (4) Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören und keine Gefahr für Personen, Sachen oder die Bahn darstellen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Der Besitzer haftet in voller Schadenshöhe. **Tiere** dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) **Hunde** haben einen Beißkorb zu tragen oder sind in einem geeigneten Behältnis zu befördern. Hunde, die in einem geschlossenen Behältnis (z. B. Tierboxen) untergebracht sind, werden kostenlos befördert. Für alle anderen Hunde sind Fahrpreise lt. § 7 zu entrichten. Assistenzhunde sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert. Assistenzhunde sind von der Beißkorbpflicht befreit.

§ 10 Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender seinen Fahrausweis zur Fahrt nicht benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet. Das gilt nicht für vorab reservierte Tickets (siehe §11).
 - (2) Die Änderung des Beförderungsvertrages ist unverzüglich durch das Aufsichts- oder Zugpersonal zu bestätigen. Eine Fahrgelderstattung kann erst erfolgen, wenn der Reisende die Nichtbenutzung nachweist. Die Bestätigung der Nichtbenutzung auf den Fahrausweisen kann nur durch das Aufsichts- oder Zugpersonal erfolgen. Eine Nichtentwertung der Fahrausweise gilt nicht als Nachweis.
- Es wird generell eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 10 % des zu erstattenden Betrages, jedoch höchstens 3,00 €, erhoben. Dieser Betrag wird nicht erhoben, wenn die Ursache der Nichtbenutzung bei der HSB liegt.
- (3) Einen Antrag auf Fahrgelderstattung nehmen die Fahrkartenausgaben und Dampfpläden der HSB entgegen.
 - (4) Einmal erworbene Geschenkgutscheine sowie Tickets sind vom Umtausch ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dieses bedarf der Zustimmung der HSB.
 - (5) Eine **Fahrgelderstattung** erfolgt **nicht** bei Nichtinanspruchnahme der Gesamtleistung der BrockenCard, Zeitkarte (einschließlich Wochen-, Schülerwochen-, Monats- und Schülermonatskarte), HSB-MiniGruppenCard, HSB-Familientarif, Selkebahnticket, Kurzurlaubsticket und Geschenkgutschein.

§ 11 Stornobedingungen bei Reservierungen

Stornierungen/Änderungen einer bestätigten Reservierung sind fünf Tage vor dem Verkehrstag kostenfrei, ab dem vierten Tag vor dem Verkehrstag wird die gemeldete Teilnehmerzahl berechnet (Fahrpreis und Reservierungsgebühr). Bei den Sonderzügen gelten abweichende Stornofristen, die den jeweiligen Buchungunterlagen zu entnehmen sind.

§ 12 Verhalten bei Halt auf Verlangen

- (1) Züge können auf Verlangen auf besonders gekennzeichneten Zugangsstellen halten.
- (2) Im Zug hat der Fahrgast den Zug- bzw. Triebwagenführer rechtzeitig, spätestens beim letzten Halt, von seinem Aussteigewunsch zu informieren.
- (3) Fahrgäste, welche auf solchen Zugangsstellen in Züge einsteigen möchten, haben sich sichtbar und unmissverständlich auf dem Bahnsteig aufzustellen.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Fahrgäste, die mehrere Verkehrsunternehmen mit einer Fahrkarte in Anspruch nehmen, schließen mit jeweils dem Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab, mit dessen Verkehrsmittel sie jeweils befördert werden.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft. Dabei gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Unternehmen, auf dessen Beförderungsstrecke sich der Fahrgast befindet.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.
- (4) Gerichtsstand ist Wernigerode.
- (5) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der HSB und dem Reisenden in Bezug auf die Beförderung erklärt sich die HSB bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (SÖP), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin (www.soep-online.de) teilzunehmen.
- (6) **Nationale Durchsetzungsstelle:**
Die Kontaktstelle der nationalen Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte lautet:

Eisenbahn-Bundesamt
Fahrgastrechte
Heinemannstraße 6
D - 53175 Bonn

Tel.: 0228/30795-400
Fax: 0228/30795-499
fahrgastrechte@eba.bund.de